

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Pfisterer & Löbl GbR Stand August 2023

§1 Allgemeines und Geltungsbereich

Frischvergiftungs (im Folgenden FVG) Angebot richtet sich ausschließlich an Industrie, Selbständige und Gewerbetreibende.

Für Verträge mit FVG gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird daher ausdrücklich widersprochen.

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Änderungen der Bedingungen, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.

FVGs Arbeiten werden stets als Einzelanfertigungen erstellt werden und daher grundsätzlich nach Werkvertragsrecht behandelt. Die freischöpferische, nicht weisungsgebundene Tätigkeit als Freiberufler ist Voraussetzung für die Ausführung des Auftrages.

§2 Auftragsabwicklung und Vergütung

FVGs Angebote gelten längstens 4 Wochen nach Abgabe.

FVGs Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer nicht mit ein. Diese wird ausdrücklich ausgewiesen. FVGs Angebote sind freibleibend.

FVG ist berechtigt, für Konzeptions- und Entwurfsleistungen eine Vorauszahlung in Höhe von der Hälfte des Gesamtauftragswerts zu verlangen.

Die Vergütung ist nach Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist, wenn nicht anders vereinbart, ohne Abzug innerhalb 14 Tagen zahlbar.

Findet die fertige Arbeit keine Verwendung, wird die im Angebot vereinbarte Vergütung dennoch fällig. Für den Designer besteht im Rahmen des Auftrages Gestaltungsfreiheit.

Im angebotenen Umfang ist ein Korrekturdurchlauf enthalten. Weitere Korrekturen bzw. Autorenkorrekturen werden als Mehraufwand gewertet.

Mehraufwand wird auf Stundenbasis abgerechnet - Stundensatz 103,12 EUR. Es wird auf viertel Stunden aufgerundet.

Sollte sich die Dauer des Auftrages auf mehr als 30 Arbeitstage belaufen (Auftragserteilung bis Abschluss), ist FVG ab diesem Zeitpunkt berechtigt, eine Akontozahlung in Höhe von 75% des Nettobetrag zu stellen.

Druckprodukte sowie jegliche Daten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung bzw Begleichung, Eigentum von FVG und dürfen nur unter Vorbehalt genutzt werden.

Technische wie gestalterische Mitarbeit und Vorschläge des Auftraggebers haben keinerlei Auswirkung auf die vereinbarte Vergütung.

FVG ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Auftraggeber nicht unzumutbar sind.

Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung im Verzug, so muss er mit Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz rechnen. Die Verzugszinsen fallen bei Überschreitung des Zahlungszieles auch ohne Mahnung an.

Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

Ist für die Leistung von FVG die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, die der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Bei Verzögerungen infolge von

- a) Veränderungen der Anforderungen des Auftraggebers,
- b) unzureichenden Voraussetzungen in der Anwendungsumgebung (Hardware- oder Softwaredefizite), soweit sie nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten,
- c) Problemen mit Produkten Dritter (z. B. Software anderer EDV-Hersteller), verlängert sich der Liefer- oder Leistungstermin entsprechend.

Werden vom Auftraggeber Änderungen oder Ergänzungen beauftragt, die nicht nur geringfügigen Umfang haben, so verlieren Termine und Fristen, die sich am ursprünglichen Vertragsgegenstand orientieren, ihre Gültigkeit.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Nennung von FVG zum Beispiel im Impressum, Videobeschreibung oder Abspann. Die korrekte Nennung ist „ Gestaltung und Medienproduktion: Frischvergiftung / www.frischvergiftung.de“

Wird der Event beworben, muss FVG in vollem Umfang genannt werden - Print und Online. Die korrekte Nennung ist »Frischvergiftung / www.frischvergiftung.de«

Angebotene VJ Gagen beinhalten weder Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung oder Booking Fee - diese Kosten werden separat berechnet und fallen nicht in die Angebotskalkulation. FVG behält sich bei Hotelbuchungen einen Buy-out vor.

Mit Freigabe des entsprechend benannten Dokumentes, bestätigt der Auftraggeber die Richtigkeit von Text und Bild sowie eine Prüfung der Rechtschreibung seinerseits. Die Freigabe des Auftraggebers kann formlos per E-Mail erfolgen. Nach Freigabe durch den Auftraggeber haftet oder entschädigt FVG nicht für Kosten, die durch Nachproduktion in Folge von inhaltlichen Fehlern bzw Satzfehlern anfallen. FVG haftet außerdem nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Designarbeiten.

§3 Nutzungsrecht und Urheberrecht

Jegliche Nutzung, Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Verbreitung von Konzepten und Entwürfen ist honorarpflichtig und wird im Angebot und der Rechnung genau festgelegt.

Konzepte und Entwürfe bleiben stets Eigentum des Urhebers und werden ausschließlich im Sinne des Urheberrechts zu der vereinbarten Nutzungsart zur Verfügung gestellt.

Ohne gegensätzliche Vereinbarung beinhaltet die Bezahlung die einmalige Nutzung des gestalteten Objekts bzw des Contents, die Eigentumsrechte bleiben bei FVG. Die Übertragung der Eigentumsrechte muss separat und schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden.

Eine gestalterische Mitarbeit und Vorschläge des Auftraggebers begründen kein Miturheberrecht. FVG behält sich das Recht vor, Konzepte und Entwürfe für die Selbstdarstellung im eigenen Portfolio und auf der eigenen Website ohne zusätzliche schriftliche Freigabe durch den Auftraggeber zu Werbezwecken zu veröffentlichen - der Auftraggeber wird in vollem Umfang genannt.

FVG geht bei der Verwendung von Vorlagen des Auftraggebers davon aus, dass diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind oder der Auftraggeber über das für den Auftrag erforderliche Nutzungsrecht verfügt.

Die Berechnung der Vergütung erfolgt gemäß dem Vergütungsvertrag für Designleistungen der Allianz Deutscher Designer. Die Vergütung der kreativen Leistungen, die wir für Sie erbringen (im Gegensatz zu Arbeiten an bestehenden Werken oder nicht eigenständigen Ausarbeitungen), besteht aus zwei Stufen: der Anfertigung von Konzepten/Entwürfen/Texten und der Einräumung von Nutzungsrechten. Weitere Informationen unter www.frischvergiftung.de/verguetung. Unsere Nutzungsfaktoren sind:

Nutzungsart	Event / Einfach ¹	Ausschließlich ²		
	0,1	0,2		
Nutzungsgebiet	Event / Lokal	National, DACH	Europa	weltweit
	0,1	0,2	0,5	1
Nutzungsdauer	Einmalig bis 1 Jahr	5 Jahre	10 Jahre	unbegrenzt
	0,1	0,3	0,5	1,5
Nutzungsumfang ³	Event / Print	(+) Online	TV	
	0,1	0,2	0,7	
Offene Daten	Speicherung / Änderungen ⁴	Buy Out ⁵		
	0,3	2,5		

(1) Nutzungsart einfach: Der Auftraggeber kann den Entwurf nutzen; der Entwerfer darf auch weiteren Personen Nutzungsrechte einräumen.

(2) Nutzungsart ausschließlich: Der Auftraggeber ist allein nutzungsberechtigt.

(3) Die Vereinbarung über den Nutzungsumfang richtet sich nach der Nutzungsart und der Nutzungsintensität (Print, Sendung, Internet etc.) und quantitativen Faktoren wie Auflagenhöhe u.ä.

(4) Herausgabe offener Daten zur Speicherung durch den Kunden und geringfügige Anpassungen, deren Nutzen den Aufwand durch FVG nicht rechtfertigen würde.

(5) Herausgabe offener Daten zur Speicherung durch den Kunden und umfangreiche Anpassungen oder Weitergabe an Drittparteien. Inkludiert alle örtlichen, zeitlichen Nutzungsrechte, unbegrenzt.

§4 Haftung

Für Rechtsmängel und Garantien haftet FVG unbeschränkt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen haftet FVG. Dies gilt auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von FVG.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet FVG und deren Erfüllungsgehilfen begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Die Haftung für Datenverlust ist durch den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt. Dieser bemisst sich nach dem Schaden, der bei der Vornahme zumutbarer Sicherungsmaßnahmen (wie z. B. Anfertigung von Sicherungskopien) eingetreten wäre. Soweit Daten an FVG - gleich in welcher Form - übermittelt werden, stellt der Auftraggeber Sicherheitskopien her.

FVG übernimmt keine Haftung für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Arbeiten, gleiches gilt für die Schutzfähigkeit.

Für die Publikation übernimmt der Auftraggeber die volle Verantwortung mit der Abnahme der Arbeit. FVG übernimmt keine Haftung für inhaltliche oder formelle Fehler.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, FVG über jede unrechtmäßige Nutzung des Lizenzmaterials, die ihm bekannt wird, zu informieren, sowie gegen einen Verletzer der gewerblichen Schutzrechte gerichtlich vorzugehen oder FVG dabei zu unterstützen.

Werden dem Auftraggebern Verletzungen von Nutzungsrechten durch die Leistungen von FVG z. B. durch Abmahnungen Dritter bekannt, so wird er FVG unverzüglich darüber informieren.

Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden. FVG behebt die Mängel kostenfrei oder stellt dem Auftraggeber kostenlos einen korrigierten Stand zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Aufwendungen werden nach Aufwand abgerechnet.

Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel nur unerheblich ist, sich also insbesondere nicht erheblich auf die vereinbarte Verwendung auswirkt. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer vom Auftraggebern gesetzten Frist zur Nacherfüllung fehl, so kann der Auftraggeber das Rückgängigmachen des Vertrags oder das Herabsetzen des Kaufpreises verlangen.

Offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Auftraggeber ohne weiteres auffallen, muss der Auftraggeber FVG binnen 10 Werktagen nach der Ablieferung mittels eines eingeschriebenen Briefes rügen. Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen bei FVG innerhalb von 10 Werktagen nach dem Erkennen gerügt werden. Anderenfalls können Ansprüche aus diesen Mängeln nicht geltend gemacht werden. Die Mängel, insbesondere die aufgetretenen Fehlermeldungen sind nach Kräften detailliert wiederzugeben (z.B. durch Fehlerprotokolle).

FVG haftet nicht für Schäden oder Datenverlust in Content-Management-System, die durch die unsachgemäße Bedienung des Auftraggebers entstehen, insbesondere durch selbst durchgeführte System-Updates oder Plugin-Installationen.

Sofern kein Wartungsvertrag besteht, haftet FVG nicht für Hacker-Angriffe auf Kundenwebsites. Und auch dann nur bei grob fahrlässiger Vernachlässigung der Website-Sicherheitsstandards.

Bei Buchungen als VJ für Events, Shows, Club-Gigs, Festivals etc hat der Auftraggeber für die Sicherheit des von FVG bereitgestellten Set-Ups bzw Equipments zu sorgen. Sollte Technikplatz, Regie oder FOH für Unbefugte zugänglich sein, bzw diese sich unbefugt Zutritt verschaffen können, haftet der Auftraggeber für anfallende Schäden und Verluste in vollem Umfang bzw den Neuanschaffungskosten. Dies behält auch Gültigkeit wenn FVG abwesend ist - die bereitgestellte Technik darf Dritten nicht zugänglich sein.

§5 Datenschutz und Geheimhaltung

FVG speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Auftraggebers (z. B. Adresse und Bankverbindung). Durch die Verbindung eines Netzwerks mit dem Internet entsteht die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung von Daten. Insbesondere sensible Daten muss der Auftraggeber daher durch eigene Sicherungsmaßnahmen vor unberechtigtem Zugriff schützen.

Beide Vertragspartner werden vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln. Software betreffende Unterlagen wie Dokumentationen und vor allem der Source-Code sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

FVG weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Vervielfältigungen von Werken insbesondere von Grafiken oder anderen optischen oder akustischen Gestaltungsmitteln, die online gestellt werden, zu verhindern.

§6 Mitteilungen

Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.

Die E-Mail muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten.

Die Verbindlichkeit der E-mail und damit der Textform gilt für alle Erklärungen, die die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt. Ausgeschlossen ist die Textform dagegen bei einer Kündigung, bei Maßnahmen zur Einleitung oder Durchführung eines Schiedsverfahrens, sowie Erklärungen, die von einem Vertragspartner ausdrücklich abweichend von dieser Vereinbarung in schriftlicher Form verlangt werden.

§7 Anwendbares Recht und Erfüllungsort

Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts.

Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wird Ludwigsburg, Deutschland vereinbart.

Als Gerichtsstand wird in diesem Fall Stuttgart, Deutschland vereinbart.

§8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner werden die nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stuttgart, 05. August 2023

Frischvergiftung / Pfisterer & Löbl GbR

Erich-Schmidstraße 24

71638 Ludwigsburg

info@frischvergiftung.de

www.frischvergiftung.de